

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.389.236

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2440/J-NR/2020

Wien, am 21. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Juni 2020 unter der Nr. **2440/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „langsames Vorgehen der österreichischen Justiz bei der Befragung von Zeugen in Bezug zu Prozessen über Menschenrechtsverletzungen im Nahen Osten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Wie viele etwaige Zeugen hat die österreichische Staatsanwaltschaft bisher ausfindig gemacht?*
- 2. *Wie viele dieser (Zeugen) wurden bisher vernommen?*

Die Fragen beziehen sich unmittelbar auf Akteninhalte laufender, nichtöffentlicher strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Ich bitte um Verständnis, dass eine Veröffentlichung von Informationen dazu aus ermittlungstaktischen Erwägungen derzeit nicht möglich ist.

Zur Frage 3:

- *Ist Ihrer Meinung nach zu wenig Engagement der österreichischen Justiz In Vorbereitung eines Prozesses gegeben?*
 - a. *Wenn nein, aus welchem Grund nicht?*
 - b. *Wenn nein, aus welchem Grund trifft Patrick Kroker (ECCHR) eine solche Aussage?*

Nein. Die betreffenden Strafverfahren, die aus rechtlichen und faktischen Gründen mit Schwierigkeiten behaftet sind, werden durch die zuständigen Staatsanwaltschaften mit hohem Engagement bearbeitet.

Festzuhalten ist, dass neben der oft komplexen Frage der inländischen Gerichtsbarkeit auch die an sich für Straftaten hochrangiger Regimevertreter eingeführten Straftatbestände der §§ 321a ff StGB erst per 1.1.2015 in Kraft getreten sind (Rückwirkungsverbot). Es muss häufig auf die Delikte nach §§ 312a; 83, 84 StGB zurückgegriffen werden, deren Strafdrohungen jedoch bei längerem Zurückliegen der Taten zu einer Verjährung der inkriminierten Sachverhalte führen.

Zudem liegt der Aufenthaltsort potentieller Zeugen, deren förmliche Aussage im Strafverfahren benötigt wird, häufig im Krisengebiet Irak/Syrien bzw. außerhalb Österreichs. Die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen sind zeitaufwendig und werden nicht durch sämtliche Staaten beantwortet.

Weshalb Patrick Kroker die zitierte Aussage traf, kann ich nicht beurteilen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Werden Sie diesbezüglich an die betreffende Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen?*
- *5. Wann ist mit dem Beginn eines Prozesses über Menschenrechtsverletzungen im Zuge des al-Assad Regimes beziehungsweise über die Aufarbeitung der Verbrechen des IS an den Jesiden, in Österreich zu rechnen?*

Ob im Rahmen der Fachaufsicht Weisungen notwendig werden, hängt vom künftigen Vorgehen der Staatsanwaltschaften ab. Es lässt sich derzeit auch noch nicht absehen, wann und ob mit einem Prozess über Menschenrechtsverletzungen des al-Assad-Regimes zu rechnen ist.

Die (juristische) Aufarbeitung der Verbrechen des IS an den Jesiden in Österreich steht zunächst nicht im Zusammenhang mit Menschenrechtsverbrechen des al-Assad-Regimes

und setzte voraus, dass solche Beschuldigte im Inland betreten würden, oder jesidische Opfer in Österreich aufhältig wären.

Zur Frage 6:

- *Besteht in dieser Causa eine Zusammenarbeit mit den Juristinnen und Juristen des ECCHR?*

Hinsichtlich strafrechtlicher Ermittlungen gegen Vertreter des al-Assad-Regimes besteht eine Zusammenarbeit mit mehreren, in diesem Bereich arbeitenden NGOs, und zwar neben dem European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) etwa auch der Commission for International Justice and Accountability (CIJA).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

